

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Verkehrssituation Stammstraße (Az.: 02-1600-20/15)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	27.04.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für seine Eingabe. Über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Stammstraße soll nach Vorliegen der Analyseergebnisse zur Parkraumuntersuchung entschieden werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

1. Der Petent beschwert sich über die Verkehrssituation in der Stammstraße und regt Maßnahmen zur Verbesserung an (vgl. Anlage 1).
2. Die Stammstraße wird durch den Verkehrsdienst im Rahmen der personellen Möglichkeiten regelmäßig im Tages- als auch im Spätdienst überwacht. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Überwachung der dort eingerichteten Halteverbote sowie des behindernden Gehwegparkens. Insbesondere das behindernde Gehwegparken stellt eine erheblich Gefährdung des Fußgängerverkehrs dar, da Fußgänger unter Umständen gezwungen sind auf die Straße auszuweichen.

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert. § 12 Abs. 4a führt dazu folgendes aus:

„(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.“

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln und insbesondere in Ehrenfeld wird das Gehwegparken außerhalb der zentralen Innenstadt in Ausübung des gesetzlich vorgesehenen Ermessenspielraums (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz, OWiG) allerdings stillschweigend geduldet, so lang keine Behinderung für Fußgänger und Radfahrer entsteht. Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite für ein ungehindertes Durchkommen nicht mehr ausreicht. Aufgrund der schmalen Bürgersteige in der Stammstraße toleriert die Verwaltung ein Parken auf den Bürgersteigen bis zu einer Restgehwegbreite von 1,2 Meter. Bei dieser Restgehwegbreite ist es für Rollstuhlfahrer und für Menschen die auf einen Rollator angewiesen sind, noch möglich ungehindert den Gehweg zu nutzen. Unterhalb von 1,2 Meter Restgehwegbreite werden jedoch kostenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen.

Fahrzeuge, die ohne Behinderung mit einer Restgehwegbreite von mindestens 1,2 Meter auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken unterhalb der Schwelle von 1,2 Meter wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

-Wahrscheinliche Behinderung (kein ungehindertes Durchkommen mehr möglich) anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger).

-Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen

-hinter Bordsteinabsenkungen

-zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt

-vor Fußgängerüberwegen

Bedingt durch das Parken auf beiden Straßenseiten kommt es zu Engstellen sowohl auf der Fahrbahn als auch auf dem Gehweg. Der Verkehrsdienst agiert hier mit sehr viel Fingerspitzengefühl, um sowohl die berechtigten Belange der Anwohner und Anwohnerinnen als auch der zu Fußgehenden bzw. der Radfahrenden zu entsprechen.

Fahrzeuge, die behindernd parken, werden konsequent verwarnt und bei grob verkehrsbehinderndem Parken auch abgeschleppt.

Im Jahresdurchschnitt werden in der Stammstraße rund 2.000 Verwarnungen ausgesprochen.

3. Die Verkehrssituation in der Stammstraße war bereits mehrfach Gegenstand von Anwohnerbeschwerden. Im Rahmen eines Ortstermins im Jahr 2013 mit Beteiligung des damaligen Beschwerdeführers, Herrn Bezirksbürgermeister Wirges, der Polizei und der Verwaltung wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Situation angeordnet. Dies beinhaltete insbesondere die Aufstellung von Absperrpfosten in verschiedenen Bereichen der Stammstraße.

Mit Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 15. September 2014 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Parkraumuntersuchung zur Vorbereitung eines Parkraumkonzeptes im Stadtteil Ehrenfeld (Gebiet zwischen Ehrenfeldgürtel, Innere Kanalstraße, Subbelrather Straße und Vogelsanger Straße) durchzuführen und der Bezirksvertretung vorzulegen. Die Analyseergebnisse werden anschließend in einer öffentlichen Veranstaltung den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt.

Diese Untersuchung wird zurzeit durchgeführt und das Ergebnis nach Abschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vorgelegt.

Im Zusammenhang mit einem Parkraumkonzept wird auch das Gehwegparken in Bezug auf die Aufenthaltsqualität für Fußgänger geprüft.

Anlagen